



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Amtssigniert, SID2015011040477
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Dr. Marold Tachezy

An das
Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015);
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-567/307-2014

Innsbruck, 14.01.2015

Zu GZ.: BMI-LR1341/0001-III/1/2014 vom 18. Dezember 2014

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Zu Artikel 3 des Entwurfes (Änderung des Waffengesetzes 1996) wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorgesehenen Änderungen der Bund der Tiroler Schützenkompanien zur Bestimmung des § 33 Abs 1 anregt, eine generelle Ausnahme von der Registrierungspflicht für seine Mitglieder vorzusehen.

Diese Forderung steht im Zusammenhang mit der Ausnahmebestimmung des Artikel 2 Abs 2 der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Demnach gilt diese Richtlinie nicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste oder durch Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind.

Dass der Bund der Tiroler Schützenkompanien und seine angehörigen Kompanien mit Waffen befasste, kulturelle und historische Einrichtungen sind, steht außer Zweifel. Das Land Tirol unterstützt daher eine entsprechende gesetzliche Ausnahme von der Registrierungspflicht von natürlichen Personen für die Tiroler Schützen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7438-2014 vom 22.12.2014

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zum E-Mail vom 13.01.2015

das Büro LH zu Zl. LH-GE-30/124 vom 14.01.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.